



2. ÄNDERUNGSSATZUNG

zur Gebührenordnung vom 21.03.2024 in der Fassung vom 08.07.2025

Die Pfarrkirchenstiftung Malching St. Ägidius erlässt als Träger des Friedhofes in Malching mit Beschluss der Kirchenverwaltung vom 25.06.2026 gegenständliche Änderungssatzung:

§ 1 Änderung des § 2

§ 2 wird neu gefasst:

„§ 2 Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr

- (1) Die Nutzungsgebühren bei einer Grabstätte - mit Ausnahme der Urnenerdgrabstätten - entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts ohne Bestattung einer Leiche oder Urne jährlich für die Dauer von 5 Jahren, im Übrigen jährlich für die Dauer der Ruhezeit bei Belegung einer Grabstelle.
 - b) bei Bestattungen während einer laufenden Ruhezeit, die sich aufgrund der Bestattung verlängert, jährlich bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
 - c) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit jährlich für den Zeitraum der Verlängerung.
- (2) Die Nutzungsgebühren bei einer Urnenerdgrabstätte entstehen mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechtes, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung eines Nutzungsrechts ohne Bestattung einer Urne für die Dauer von 5 Jahren, im Übrigen für die Dauer der Ruhezeit bei Belegung einer Grabstelle.
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung.
- (3) Die Bestattungsgebühren entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (4) Sonstige Gebühren entstehen mit der Erbringung der jeweiligen Leistung durch die Friedhofsverwaltung oder einem von ihr beauftragten Dritten, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (5) Die Gebühren nach dieser Gebührenordnung werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.“

§ 2 Änderung des § 3

§ 3 wird neu gefasst:

„§ 3 Nutzungsgebühren

- (1) Die Gebühr für ein Nutzungsrecht beträgt jährlich bei
 - a) Einzelgrabstätten 25,00 €,
 - b) Doppelgrabstätten 50,00 €,
 - c) Urnenerdgrabstätten 37,00 €.
- (2) Die Nutzungsgebühr wird monatsgenau berechnet und ist für die Dauer der Nutzung jährlich, bei Urnenerdgrabstätten für die gesamte Dauer der Nutzung, im Voraus zu entrichten.
- (3) Bei einer Verlängerung der Ruhezeit wegen einer weiteren Belegung einer Einzel- oder Doppelgrabstätte gilt der Jahresbetrag entsprechend.
- (4) Nach Ablauf der Nutzungsdauer kann nach Maßgabe der jeweils gültigen Friedhofssatzung einer Verlängerung des Nutzungsrechts zugestimmt werden. Im Falle einer Verlängerung wird für jedes Jahr ein Jahresbetrag der jeweiligen Nutzungsgebühr erhoben und ist für die Dauer der Verlängerung jährlich, bei Urnenerdgrabstätten für die gesamte Dauer der Verlängerung, im Voraus zu entrichten.
- (5) Für die vom Friedhofsträger zur Verfügung gestellte Beschriftungstafel aus Messing bei einer Urnenerdgrabstätte ist einmalig eine Gebühr zu entrichten. Gleiches gilt, wenn die Beschriftungstafel aus Gründen, die nicht im Verantwortungsbereich des Friedhofsträgers liegen, ersetzt werden muss. Diese Gebühr wird mit Überlassung an den Nutzungsberechtigten zur Zahlung fällig und beträgt 80,00 €.
- (6) Die Gebühren werden grundsätzlich im Wege eines SEPA-Lastschriftverfahrens eingezogen. Mit Erwerb des Nutzungsrechts verpflichtet sich der Nutzungsberechtigte, dem Friedhofsträger ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt nach stiftungsaufsichtlicher Genehmigung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Malching, den 25.06.2026



Kirchenverwaltungsvorstand /
ständige Vertretung

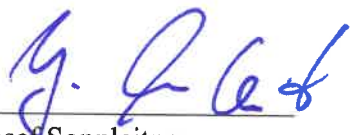
vertretungsberechtigtes Mitglied
der Kirchenverwaltung

Stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Diese Gebührenordnung wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt.

Passau, den

24.7.26


Dr. iur. Josef Sonnleitner
Finanzdirektor



Bekanntmachungsvermerk

Die amtliche Bekanntmachung der Gebührenordnung erfolgte am 24.07.2026
durch Niederlegung im Pfarrverbandsbüro.

Hierauf wurde hingewiesen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

- ☒ durch Anschlag am Schwarzen Brett,
- ☒ durch Verlautbarung im Pfarrbrief,
- ☒ durch Veröffentlichung auf der Website unter www.pfarrverband-rotthalmünster.de,
- ☐ durch Verlautbarung in der örtlichen Tagespresse.

Malching, den

24.07.2026


Kirchenverwaltungsvorstand /
ständige Vertretung




vertretungsberechtigtes Mitglied
der Kirchenverwaltung